

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.09.1961

Geschäftszahl

1463/59

Rechtssatz

Hat der Steuerpflichtige eine WERTGESICHERTE Schuld nicht in seine Bilanz aufgenommen und wird diese Schuld schließlich verglichen, dann darf nicht erst in dem Jahr, das dem Vergleich vorausgeht, erstmalig eine Rückstellung für diese Verpflichtung zu Lasten des Gewinnes gebildet werden. Die Schuld ist vielmehr jeweils am Ende der einzelnen Jahre mit dem nach dem Maßstab der Aufwertungsabrede sich ergebenden Beträge auszuweisen.